

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1973****(zu Drs. 21/1885)****8. September 2026****Mitteilung des Senats****Umgang mit einem mutmaßlich islamistisch motivierten
Gefährdungssachverhalt in Bremen – Aufenthaltsstatus, Gefahrenabwehr,
PsychKG-Unterbringung und Rückführungsmöglichkeiten****Kleine Anfrage****der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 06.07.2026****und Mitteilung des Senats vom 08.09.2026****Vorbemerkung des Fragestellers:**

[Medienberichten](#) zufolge hat die Bremer Polizei am 23. Juni 2026 einen 28-jährigen somalischen Staatsangehörigen nach dessen Festnahme in Gewahrsam genommen, weil der Verdacht bestand, dass der fragliche Somalier einen islamistisch motivierten Angriff auf Polizeibedienstete oder Polizeidienststellen geplant hatte. Der Festgenommene soll anschließend wegen angenommener Fremdgefährdung zwangsweise in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht worden sein. Bereits am Folgetag soll das [Klinikum Bremen-Ost den Somalier wieder entlassen](#) haben, nachdem die behandelnden Ärztinnen und Ärzte angeblich keine Hinweise auf eine Eigen- oder Fremdgefährdung und keine Hinweise auf das Vorliegen einer psychischen Erkrankung festgestellt hatten.

Laut Berichterstattung soll die betroffene Person im Jahr 2015 nach Deutschland eingereist sein und über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen. Zugleich soll der Somalier in der Vergangenheit mehrfach polizeilich aufgefallen sein, unter anderem wegen Körperverletzung, Beleidigung sowie antisemitischer Äußerungen. Ende April 2026 soll die in Rede stehende Person zudem Holzpfähle auf einen Funkstreifenwagen geworfen haben. Nach Angaben der Polizei dauern die Ermittlungen an; gleichzeitig werden aufenthaltsrechtliche Maßnahmen geprüft.

Der Fall wirft Fragen nach dem Zusammenwirken von Polizei, Verfassungsschutz, Sozialpsychiatrischem Dienst, Ausländerbehörde und psychiatrischen Einrichtungen auf. Rechtlich ist sorgfältig zwischen strafprozessualen sowie gefahrenabwehrrrechtlichen Maßnahmen, öffentlich-rechtlicher Unterbringung nach dem Bremischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, aufenthaltsrechtlicher Ausweisung und der tatsächlichen Abschiebung zu unterscheiden.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welchen aktuellen Aufenthalts- sowie Schutzstatus hat der fragliche Somalier? Bitte die einschlägige Rechtsgrundlage des Aufenthaltstitels, die Geltungsdauer sowie etwaige Nebenbestimmungen darstellen.**

Der Betroffene ist als subsidiär Schutzberechtigter im Besitz eines Aufenthaltstitels gem. § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis wurde zuletzt bis zum 07.07.2027 verlängert.

- 2. Trifft es nach Kenntnis des Senats zu, dass die betroffene Person im Jahr 2015 als Asylbewerber nach Deutschland eingereist ist? Falls ja, wie hat sich der Aufenthalts- sowie Schutzstatus seitdem entwickelt?**

Der Betroffene ist als unbegleiteter Minderjähriger ohne Personalpapiere erstmals im Januar 2015 in das Bundesgebiet eingereist. Am 18.05.2015 stellte er über eine zuvor eingerichtete Vormundschaft beim Amt für Soziale Dienste – Jugendamt – einen Duldungsantrag. Am 24.06.2015 wurde ihm vom Stadtamt Bremen erstmals eine Duldung für ein Jahr ausgestellt und am 20.06.2016 um ein weiteres Jahr verlängert. Am 12.06.2017 stellte der Betroffene erstmals einen Asylantrag. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.08.2017 wurde ihm der subsidiäre Schutz zuerkannt.

- 3. Befand sich der Somalier nach seiner Einreise zeitweise oder dauerhaft in der Obhut eines Jugendamtes oder einer anderen staatlichen Einrichtung? Falls ja, in welchem Zeitraum und in welcher Zuständigkeit, bzw. in welcher Einrichtung?**

Der Betroffene befand sich vom 29.01.2015 bis zu seiner Verselbständigung am 24.01.2019 in der Obhut des Jugendamtes Bremen, zunächst im Rahmen des § 42 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Inobhutnahme), dann in einer stationären Betreuungsform (§ 34 SGB VIII) und zuletzt zur ambulanten Nachbetreuung im eigenen Wohnraum. Die ambulante Nachbetreuung wurde am 24.01.2019 erfolgreich beendet.

- 4. Gab es gegen die fragliche Person seit seiner Einreise bereits Ausweisungsverfügungen, eine Rücknahme bzw. einen Widerruf des Aufenthaltstitels, eine Abschiebungsandrohung oder sonstige aufenthaltsbeendende Maßnahmen? Falls ja, wann wurden diese ergriffen, und aus welchen Gründen wurde eine Rückführung bislang nicht vollzogen?**

Nein.

- 5. Ist der in Rede stehende Somalier nach Kenntnis des Senats derzeit vollziehbar ausreisepflichtig? Falls nein, welche rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen fehlen hierfür nach Auffassung des Senats?**

Eine vollziehbare Ausreisepflicht besteht derzeit nicht. Der Aufenthalt des Betroffenen ist seit 2017 aufgrund der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erlaubt. Er genießt zudem den besonderen Ausweisungsschutz nach § 53 Abs. 3a AufenthG, sodass er nur bei Vorliegen zwingender Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen werden kann. Der Tatbestand war bislang nicht als erfüllt anzusehen.

Aufgrund der nun offenen sicherheitsbehördlichen Erkenntnisse hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren betreffend den subsidiären Schutz eingeleitet. Die Senatorin für Inneres und Sport prüft derzeit zudem die Ausweisung des Betroffenen.

6. Welche aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen werden derzeit im Zusammenhang mit dem Somalier geprüft oder vorbereitet; insbesondere Ausweisung, Rücknahme oder Widerruf eines Aufenthaltstitels, Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots, Abschiebungsandrohung, Passersatzpapierbeschaffung oder Rückführung nach Somalia?

Alle genannten Maßnahmen befinden sich in Prüfung. Der Betroffene wurde bereits zur Passbeschaffung aufgefordert und am 06.08.2026 der somalischen Botschaft vorgeführt. Auch die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise wird erörtert.

7. Wie häufig ist die betroffene Person nach Kenntnis des Senats seit ihrer Einreise polizeilich in Erscheinung getreten? Bitte nach Jahr, Deliktsbereich, Verfahrensstand und Verfahrensausgang darstellen.

Der 28-Jährige wurde erstmals im Jahr 2022 als Tatverdächtiger sowie Beschuldigter im polizeilichen Vorgangsverwaltungssystem erfasst. Seither trat er in insgesamt 15 Fällen polizeilich als Tatverdächtiger oder Beschuldigter in Erscheinung. Die diesbezüglich im polizeilichen Vorgangsverwaltungssystem erfassten Straftaten umfassen einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) im Jahr 2024, insgesamt elf Staatsschutzdelikte (sechs Fälle gemäß § 130 Strafgesetzbuch (StGB) - Volksverhetzung in den Jahren 2023 [ein Fall], 2024 [zwei Fälle] 2025 [zwei Fälle] und 2026 [ein Fall]; vier Fälle gemäß § 86a StGB - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen in den Jahren 2024 [drei Fälle], 2026 [ein Fall] und ein Fall gemäß § 192a StGB - Verhetzende Beleidigung im Jahr 2022) sowie drei Fälle wegen niedrigschwelliger Delikte der Allgemeinkriminalität in den Jahren 2025 (ein Fall) und 2026 (zwei Fälle)

Im Übrigen ist der aktuelle Gefährdungssachverhalt anhängig.

8. Wegen welcher Straftaten wurde der betroffene Somalier nach Kenntnis des Senats bereits rechtskräftig verurteilt? Bitte Tatzeit, Delikt, Strafmaß und zuständiges Gericht darstellen.

In Bremen wurde der Betroffene durch Strafbefehl des Amtsgerichts wegen Volksverhetzung und Beleidigung (Tatzeit: 14.06.2025) zu einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen verurteilt.

9. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu dem Vorfall Ende April 2026 vor, bei dem der fragliche Somalier Holzpfähle auf einen Funkstreifenwagen geworfen haben soll? Bitte insbesondere darstellen, ob und wegen welcher Tatvorwürfe ein Ermittlungsverfahren geführt wird und welchen Stand dieses Verfahren hat.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit der betreffenden Tat aus April, bei der der 28-jährige Holzpfähle in Richtung eines Funkstreifenkraftwagens warf, erfolgte eine Begutachtung durch den sozialpsychiatrischen Krisendienst. Im Ergebnis wurde durch diesen keine Fremd- oder Eigengefährdung aufgrund einer psychischen Erkrankung festgestellt. Weitere polizeiliche Maßnahmen wurden in der Zwischenzeit nicht durchgeführt, da der 28-Jährige polizeilich nicht weiter in Erscheinung trat. Zu dem Vorfall aus April wurde durch die Polizei Bremen keine Strafanzeige gefertigt. Die Staatsanwaltschaft Bremen führt keine Ermittlungen, da kein Tatverdacht für ein Officialdelikt besteht. Insbesondere wurden die Würfe durch die Polizei als nicht zielgerichtet beschrieben.

Im Zusammenhang mit dem aktuellen Gefährdungssachverhalt wurde eine erneute Begutachtung veranlasst, die zu einer kurzfristigen Unterbringung nach dem Bremischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG) führte. Nach der Entlassung des Betroffenen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erfolgten durch die für Staatsschutz zuständige Abteilung der Polizei Bremen mehrere Gefährderansprachen.

10. Welche konkreten Erkenntnisse liegen dem Senat zu dem Verdacht vor, dass die betroffene Person einen Angriff auf Polizeibedienstete oder Polizeidienststellen geplant hatte? Bitte insbesondere darstellen, seit wann Polizei, Verfassungsschutz oder andere Sicherheitsbehörden entsprechende Hinweise hatten.

Die den Polizeivollzugsbehörden vorliegenden Erkenntnisse betreffen laufende Ermittlungen. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und den Bremer Polizeibehörden zu Gefährdungssachverhalten unter Wahrung der rechtlichen Voraussetzungen.

Es liegen keine Hinweise auf eine Zugehörigkeit oder Anbindung des 28-Jährigen zu extremistischen Gruppierungen vor. Aufgrund von Äußerungen in den sozialen Medien wurden gegen den Beschuldigten in der Vergangenheit, die in der Antwort auf die Frage 7 skizzierten, strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Staatsschutzdelikten eingeleitet.

11. Wurde oder wird der Somalier durch die Bremer Sicherheitsbehörden als Gefährder, relevante Person oder in einer sonstigen sicherheitsbehördlichen Kategorie geführt? Falls ja, seit wann, auf welcher Grundlage und mit welcher aktuellen Risikobewertung?

Die polizeilich bekannte, extremistische Szene wird von der Polizei Bremen hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit differenziert und unabhängig von einer vorliegenden Extremismusform unter anderem in „Gefährder“ und „Relevante Personen“ eingestuft. Diese Begrifflichkeiten sind nicht juristisch definiert und stellen polizeiliche Einstufungen dar. Eine Einstufung als „Gefährder“ orientiert sich an einer Definition, die in Abstimmung zwischen den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt entstanden ist und bundesweit angewandt wird. Der sehr restriktiv bestimmte

Personenkreis der „Gefährder“ umfasst solche „Personen, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO, begehen werden.“ Dieser priorisierte Personenkreis wird bundeseinheitlich mit adäquaten Maßnahmen belegt, um der von ihnen ausgehenden Gefahr zu begegnen.

Die Anzahl der durch das Landeskriminalamt als „Gefährder“ eingestuften Personen im Land Bremen bewegt sich im niedrigen zweistelligen Bereich.

Zu möglichen personenbezogenen Einstufungen nimmt das Landeskriminalamt grundsätzlich keine Stellung. Angaben zu sicherheitsbehördlichen Bewertungen einzelner Personen können insbesondere zum Schutz laufender Maßnahmen, Ermittlungen oder Verfahren sowie aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes nicht öffentlich gemacht werden.

12. Welche gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen wurden nach der Entlassung aus dem Klinikum Bremen-Ost gegen den Somalier ergriffen oder geprüft, insbesondere Gefährderansprachen, Meldeauflagen, Kontaktverbote, Aufenthaltsverbote, Observation oder besondere Schutzmaßnahmen für Polizeidienststellen?

Grundsätzlich bietet das Bremische Polizeigesetz verschiedene Möglichkeiten im Umgang mit gefährdenden Personen und insbesondere Sonderregelungen für den Bereich von konkretisierten Gefahren.

In diesem konkreten Fall erfolgten unter anderem wiederholt Gefährderansprachen bei dem Betroffenen und der Einsatzdienst wurde zu diesem Sachverhalt sensibilisiert. Eine Gefährderansprache ist eine polizeiliche Präventionsmaßnahme, bei der eine Person auf ihr Verhalten, mögliche Rechtsfolgen oder bestehende Erkenntnisse der Polizei hingewiesen wird, um zukünftige Straftaten zu verhindern oder Gefahren abzuwehren. Die Durchführung einer Gefährderansprache bedeutet nicht, dass die betroffene Person als „Gefährder“ im Sinne der Antwort auf die Frage 11 eingestuft ist.

13. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Unterbringung des Somaliers am 23. Juni 2026 in einer psychiatrischen Einrichtung? Bitte insbesondere darstellen, welche Stelle die Unterbringung veranlasst und angeordnet hat, sowie welche Rolle der Sozialpsychiatrische Dienst dabei spielte und ob ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde.

Das Ordnungsamt Bremen hat am 23.06.2026 die sofortige Unterbringung gemäß § 19 Abs. 1, Abs. 2, 3 i. V. m. § 12 Abs. 2, 3 BremPsychKG angeordnet und unter Hinweis auf § 19 Abs. 5 S. 1 BremPsychKG gemäß § 17 Abs. 1 BremPsychKG beantragt, die angeordnete sofortige Unterbringung zu bestätigen.

Mit Beschluss vom 24.06.2026 hat das Amtsgericht Bremen nach persönlicher Anhörung des Betroffenen und Stellungnahme des zuständigen Funktionsoberarztes den Antrag des Ordnungsamtes zurückgewiesen, da die Voraussetzungen der §§ 12,

17 BremPsychKG nicht (mehr) vorlagen. Die Polizei wurde über die Entlassung des Betroffenen informiert.

14. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat dazu vor, weshalb der Somalier bereits am Folgetag aus dem Klinikum Bremen-Ost entlassen wurde? Bitte darstellen, wie die Entlassungsentscheidung zustande kam sowie ob, und falls ja, welche Informationen zwischen Klinik, Polizei, Sozialpsychiatrischem Dienst, Ausländerbehörde und weiteren beteiligten Stellen ausgetauscht wurden.

Nach Angaben der Polizei Bremen soll sich der Patient im Verlauf eines polizeilichen Einsatzes gegenüber Polizeibeamten körperlich bedrohlich verhalten haben. Ihm wird vorgeworfen, antisemitische und rechtsextremistische Inhalte per E-Mail bzw. über das Internet verbreitet zu haben. Auf der Station verhielt sich der Patient ruhig und kooperativ. Aus seiner Sicht hat sich der Sachverhalt anders dargestellt. Er bestritt die Vorwürfe uneingeschränkt. Hinweise auf akute psychische Auffälligkeiten gab es nicht. Am folgenden Tag wurde in Begleitung eines Verfahrenspflegers eine rechtliche Anhörung durchgeführt. Während der Anhörung wurden ebenfalls keine akuten psychischen Auffälligkeiten festgestellt; der Unterbringungsbeschluss wurde daraufhin aufgehoben. Das Angebot, auf freiwilliger Basis für einige Tage auf Station zu bleiben, hat die Person abgelehnt. Eine weitere Begleitung durch den sozialpsychiatrischen Dienst wurde nicht veranlasst. Wenn keine akuten psychischen Auffälligkeiten festgestellt werden, ist kein weiterer Austausch vorgesehen.

15. Gab es vor dem 23. Juni 2026 bereits Maßnahmen nach dem Bremischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, Einsätze des Sozialpsychiatrischen Dienstes, polizeiliche Kriseninterventionen oder sonstige behördliche Hinweise auf psychische Auffälligkeiten des betroffenen Somaliers? Falls ja, bitte nach Jahr, Art der Maßnahmen und beteiligten Stellen darstellen.

Der Patient war der psychiatrischen Einrichtung vor dem geschilderten Vorfall nicht bekannt.

16. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus diesem geschilderten Fall für die Schnittstellen zwischen Extremismusprävention, Gefahrenabwehr, Psychiatrie, Ausländerrecht und Strafverfolgung?

Wenngleich der vorliegende Fall keine allgemeingültigen Aussagen über psychisch auffällige Personen zulässt, kommt der ganzheitlichen, behördenübergreifenden und interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Extremismusprävention, Gefahrenabwehr, Psychiatrie, Strafverfolgung und Ausländerrecht grundsätzlich eine besondere Bedeutung zu. Regelmäßige interdisziplinäre, fachliche Austauschformate, die Definition gemeinsamer Begrifflichkeiten, klare Meldewege und die Einrichtung von Fallkonferenzen konstituieren das Grundgerüst von Risikomanagement und Früherkennung.

Zunächst ist festzustellen, dass sich die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes im Rahmen seiner Aufgaben als Gefahrenabwehrbehörde grundsätzlich auf die Bewältigung akuter Gefahrenlagen und Einzelfälle beschränkt.

Grundsätzlich ist aus Sicht der Polizei Bremen ein engmaschiger Austausch zwischen verschiedenen Behörden und öffentlichen Stellen erforderlich, um einen möglichen Gefahrenüberhang erkennen und ggf. polizeiliche Maßnahmen einleiten zu können. Dazu müssten für alle Beteiligten die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Einem behördenübergreifenden Austausch mit sozialen und medizinischen Einrichtungen steht derzeit häufig die Schweigepflicht für besondere Berufsgruppen (Verletzung strafbewehrt durch § 203 StGB) entgegen.

Zur Erhebung und Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit und der Schnittstellen zwischen den beteiligten Akteur:innen wurden bereits verschiedene Austausch- und Kooperationsformate etabliert, wie z.B. die „Ständige Konferenz zu psychisch kranken Menschen mit Gefährdungspotential“ (StäKo), die seit dem 31.03.2025 auf Landesebene besteht, und die „PsychKG-Runde Bremerhaven“ auf kommunaler Ebene. An der StäKo etwa sind die Ressorts Inneres, Gesundheit und Soziales beteiligt, sowie die Polizei, die psychiatrischen Krankenhäuser und verschiedene Ämter. Im Rahmen der StäKo wurden Zuständigkeitsprofile geschärft, neue Kooperationsstrukturen festgelegt und die Datenübermittlung geprüft.

Diese Formate leisten einen wichtigen Beitrag zur Evaluierung und ggf. Harmonisierung bestehender Prozesse und Abstimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Bewältigung polizeilicher Einsatzlagen und der Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden.

17. Sieht der Senat rechtliche, organisatorische oder praktische Optimierungspotentiale bei der Anwendung des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, wenn extremistische Gefährdungshinweise und mögliche psychische Auffälligkeiten zusammentreffen? Falls ja, welche konkreten Änderungen oder Verfahrensverbesserungen hält der Senat für erforderlich?

Das Bremische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychische Krankheiten adressiert psychische Erkrankungen, Hilfsbedarfe und Möglichkeiten der Krisenintervention. Hierzu gehören auch Behandlungs- und Schutzmaßnahmen wie Unterbringungsmöglichkeiten im Falle erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung. Entscheidend ist die Gefahrenlage im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung und nicht das Vorliegen einer politischen oder ideologischen Einordnung der Person.

Der Polizeivollzugsdienst hat im Zusammenhang mit psychisch erkrankten Personen regelmäßig lediglich eine Zuständigkeit im Rahmen der Eilfallkompetenz zur Begegnung akuter Gefährdungslagen inne. Die Unterbringungsvoraussetzungen

richten sich nach § 12 BremPsychKG und zielen auf krankheitsbedingtes Verhalten ab, unabhängig von einer möglichen extremistischen Gefährdung. Sie liegen nur vor, wenn besonders hochwertige Rechtsgüter wie das eigene Leben, die eigene Gesundheit oder das Leben, die Gesundheit oder sonstige bedeutende Rechtsgüter Dritter einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr unterliegen. Zudem darf die Gefahr nur durch die Unterbringung abzuwehren sein.

Sobald keine krankheitsbedingte Gefahr für die oben genannten Güter mehr vorliegt, entfallen die Unterbringungs Voraussetzungen. Die medizinische Einschätzung hierüber obliegt dem zuständigen Arzt oder der zuständigen Ärztin. Allein das Vorliegen psychischer Auffälligkeiten kann keine Grundlage für eine Zwangsunterbringung sein. Ebenso wenig können krankheitsunabhängige Gefährdungslagen mit den Mitteln des BremPsychKG beseitigt werden.

Im Übrigen bietet das Bremische Polizeigesetz verschiedene Möglichkeiten im Umgang mit gefährdenden Personen und insbesondere Sonderregelungen für den Bereich von konkretisierten Gefahren.

Seit der letzten Novelle – das geänderte Gesetz trat am 04.03.2026 in Kraft – gibt es insbesondere die neuen Rechtsgrundlagen der §§ 12a ff. Bremisches Polizeigesetz (BremPolG).

Nach § 12a BremPolG kann eine Meldeauflage angeordnet werden, mit der verfügt wird, dass sich eine Person auf einer Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes vorzustellen hat, wenn dies erforderlich ist zur Verhütung von Straftaten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung oder eine terroristische Straftat begehen wird (§ 12a Abs. 1 BremPolG).

Nach § 12b BremPolG ist auch eine Gefährder- bzw. Gefährdetenansprache möglich. Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem überschaubaren Zeitraum in einer zumindest ihrer Art nach konkretisierten Weise die öffentliche Sicherheit gefährden wird, kann die Polizei diese Person über die geltende Rechtslage informieren und ihr mitteilen, welche Maßnahmen die Polizei im Fall einer bevorstehenden oder eintretenden Gefahr voraussichtlich ergreifen wird (§ 12b Abs. 1 S. 1 BremPolG).

Die Vorschrift sieht in § 12b Abs. Abs. 3 BremPolG vor allem auch die Möglichkeit vor, dass Opfer einer drohenden Straftat informiert werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wenn also Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person in einem überschaubaren Zeitraum eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, die sich gegen Leib, Leben, Freiheit, Gesundheit, die sexuelle Selbstbestimmung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richtet.

Die neue Rechtsgrundlage des § 12c BremPolG sieht die Möglichkeit vor, dass eine elektronische Aufenthaltsüberwachung angeordnet werden kann.

Nach § 12c Abs. 2 BremPolG i.V.m. § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BremPolG kann eine elektronische Aufenthaltsüberwachung angeordnet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit über die in den §§ 5 und 6 BremPolG genannten Personen erforderlich ist, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise nicht möglich erscheint.

Nach § 12c Abs. 2 BremPolG i.V.m. § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BremPolG ist die elektronische Aufenthaltsüberwachung auch zulässig zur Beobachtung von Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise, Straftaten von erheblicher Bedeutung mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren begehen werden, wenn die Verhütung der Straftaten auf andere Weise nicht möglich erscheint.

Es besteht zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr auch die Möglichkeit, eine Person Stunden in den sog. „Verhinderungsgewahrsam“ (§ 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BremPolG) zu nehmen; bei Straftaten von erheblicher Bedeutung, die eine Person begehen oder an der sie sich beteiligen wird, darf die dann auch richterlich anzuordnende Dauer der Freiheitsentziehung 96 Stunden allerdings nicht überschreiten.

Auch möglich sind – je nach konkreter Ausgangslage – die sog. „verdeckten Maßnahmen“, d.h. insbesondere die polizeiliche Beobachtung nach § 39 BremPolG, die längerfristige Observation nach § 40 Abs. 1 BremPolG, die die Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen nach § 41 Abs. 1 BremPolG, die Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel innerhalb von Wohnungen nach § 41 Abs. 2 BremPolG sowie die Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung nach § 42 Abs. 1 BremPolG.

Die Rechtslage in Bremen wird fortlaufend evaluiert und an europarechtliche und verfassungsrechtliche Vorgaben ebenso angepasst wie an erkannte Bedarfe und Veränderungen in der Praxis (s.o. zu den neu geschaffenen Rechtsgrundlagen im BremPolG).

Zur Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit wurden bereits verschiedene Gremien- und Austauschformate auf Landes- und kommunaler Ebene etabliert. Diese dienen der Abstimmung gemeinsamer Verfahrensweisen, der Harmonisierung bestehender Prozesse, der Bildung eines gemeinsamen Verständnisses der Aufgabenwahrnehmung sowie der Klärung rechtlicher Fragestellungen. Aus Sicht des Senats sollten diese Formate fortgeführt und weiterentwickelt werden, um die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden weiter positiv zu stärken. Der Senat betrachtet diese Formate aus den bisher gemachten Erfahrungen als zielführend.

18. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Zahl islamistischer Gefährder oder relevanter Personen im Land Bremen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und bei denen ausländerrechtliche Maßnahmen geprüft werden? Bitte nach Aufenthaltsstatus, Ausreisepflicht und Stand aufenthaltsbeendender Maßnahmen darstellen.

Unter den im Land Bremen entsprechend eingestuften Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit belaufen sich die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten auf die Staaten Russland, Syrien, Türkei, Afghanistan und Libanon. Zum Stichtag 4. August 2026 war keine Person, die von den Sicherheitsbehörden im Land Bremen als „islamistischer Gefährder“ eingestuft wird, vollziehbar ausreisepflichtig.

Eine der genannten Personen mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft reiste mit Unterstützung der Bremer Sicherheitsbehörden freiwillig aus Deutschland aus. Für diese Person besteht ein schengenweites Einreise- und Aufenthaltsverbot von 20 Jahren.

19. In welcher Form hat sich der Senat in den Jahren 2021 bis 2025 sowie bisher im Jahr 2026 an Rückführungen nach Somalia beteiligt und wie viele Personen wurden aus dem Land Bremen in diesem Zeitraum nach Somalia zurückgeführt? Bitte nach Jahren, Rückführungsart und etwaigen Sicherheitsbegleitungen getrennt für Bremen und Bremerhaven darstellen.

Rückführungen nach Somalia wurden weder geplant noch durchgeführt.

20. Welche rechtlichen, tatsächlichen oder organisatorischen Hindernisse bestehen aus Sicht des Senats derzeit bei Rückführungen nach Somalia, insbesondere bei ausreisepflichtigen Straftätern, Gefährdern oder Personen mit Sicherheitsrelevanz?

Abschiebungen nach Somalia sind derzeit vonseiten der Bundespolizei ausgesetzt. Die volatile Sicherheitslage in Somalia aufgrund des anhaltenden Bürgerkriegs,, Terrorismus und nur eingeschränkt verlässlich funktionierende staatliche Strukturen lassen kaum Abschiebungen zu. Somalia belegt auf dem zuletzt 2024 erhobenen Fragile States Index den ersten Platz. Problematisch ist zudem die Passlosigkeit vieler Betroffener. Personenfeststellungsverfahren sind nicht möglich. Die Betroffenen müssen der Botschaft vorgeführt werden und zur Ausstellung eines Passes oder Passersatzpapiers eine Freiwilligkeitserklärung unterschreiben. Die Identifizierung von Personen und die Durchführung von Rückführungen wird also auch durch die Haltung des Herkunftslandes deutlich erschwert.

21. Unter welchen Voraussetzungen kommen nach Auffassung des Senats bei ausreisepflichtigen Gefährdern oder einschlägig straffällig gewordenen Personen Maßnahmen wie Abschiebehaft, Ausreisegewahrsam oder eine andere aufenthaltsrechtliche Sicherungsmaßnahme in Betracht, und wurden solche Maßnahmen im vorliegenden Fall geprüft?

Für die Anordnung von Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam muss eine vollziehbare Ausreisepflicht und eine Abschiebungsandrohung vorliegen sowie die tatsächliche Durchführbarkeit der Maßnahme gegeben sein. Eine Abschiebung des Betroffenen ist derzeit nicht möglich und auch eine vollziehbare Ausreisepflicht ist nicht gegeben, daher kommt gegenwärtig auch kein Antrag auf Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam in Betracht.

22. Mit welchem konkreten Vorgehen stellt der Senat sicher, dass Erkenntnisse über radikalisierte, gewaltbereite oder psychisch auffällige Personen frühzeitig zwischen Polizei, Verfassungsschutz, Sozialpsychiatrischem Dienst, Ausländerbehörde, Justiz und weiteren zuständigen Stellen ausgetauscht werden?

Bei Hinweisen auf eine psychische Auffälligkeit übermitteln die Polizeivollzugsbehörden Informationen an die zuständigen Stellen. Hierzu gehören u.a. die Ortspolizeibehörden und die Behandlungszentren (SpsD). Sofern keine ermittlungstaktischen Gründe dagegensprechen, werden in Einzelfällen Fallkonferenzen einberufen, die zum Austausch aller beteiligten Stellen dienen. Hierbei ist anzumerken, dass die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 55 BremPolG) Erkenntnisse an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen übermitteln dürfen. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass andere Stellen, wie zum Beispiel medizinische oder soziale Einrichtungen einer Schweigepflicht unterliegen, die den Austausch personenbezogener Daten maßgeblich einschränkt.

Nach § 55 Abs. 6 S. 1 BremPolG darf die Polizei die Kontaktdaten einer Person an eine vom Senat bestimmte Beratungsstelle weitergeben, wenn es Hinweise gibt, dass diese Person Hilfe braucht, um sich von Menschen zu lösen, die Straftaten gutheißen oder unterstützen. So kann die Beratungsstelle der betroffenen Person passende Hilfe anbieten, um einen Ausstieg aus extremistischen Kreisen zu ermöglichen.

Für den Bereich des islamistischen Terrorismus ist das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) von zentraler Bedeutung, welches sich als Plattform der bundesweiten, behördenübergreifenden Zusammenarbeit bewährt hat. Im GTAZ sind insbesondere die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern sowie u.a. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beteiligt. Es dient zum Austausch relevanter Informationen in Gefährdungssachverhalten, um auf dieser Grundlage Analysen und Bewertungen vorzunehmen und Gefährdungslagen länderübergreifend zu bewältigen. Ausländerrechtliche Aspekte werden in diesem Zusammenhängen ebenfalls berücksichtigt.

Bei Personen mit ausländerrechtlichem Status besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Polizeivollzugsbehörden und dem Referat 24 bei der Senatorin für Inneres und Sport sowie weiteren Behörden, um Möglichkeiten der Gefahrenabwehr auch im aufenthaltsrechtlichen Sinne zu prüfen und auszuschöpfen.

Darüber hinaus gibt es innerhalb der Freien Hansestadt Bremen regelmäßige Austauschmöglichkeiten zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und den Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen sowie zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und anderen Behörden, wie beispielsweise den Ausländer- oder Waffenbehörden, im Rahmen der durch das Landesamt für Verfassungsschutz wahrzunehmenden Mitwirkungsaufgaben.

Bei der Bitte um Mitteilung der Erkenntnisse über bestimmte Personen durch eine Behörde auf der Grundlage der jeweiligen fachgesetzlichen Bestimmungen prüft das Landesamt für Verfassungsschutz auf Basis des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes, ob entsprechende Erkenntnisse vorliegen und übermittelt werden dürfen. Dies betrifft insbesondere Fälle der Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Eignungs- oder Zuverlässigkeitsprüfung, etwa nach dem Waffenrecht, Jagdrecht, Sprengstoffrecht, Atomrecht, Luftsicherheitsrecht, Bewachungsgewerberecht, Aufenthaltsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, dem Beamtenrecht oder den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen.

Gemäß § 20 Absatz 1 Bremisches Verfassungsschutzgesetz darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten grundsätzlich an jede inländische Behörde übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder die empfangende Stelle die Daten zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder der Strafverfolgung benötigt.

Der zulässige Umfang der Übermittlung von Erkenntnissen richtet sich im jeweiligen Einzelfall insbesondere nach dem konkreten Übermittlungszweck sowie der Herkunft der Erkenntnisse. Dabei sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Übermittlung von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zu beachten und die Regelungen des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes entsprechend verfassungskonform auszulegen.

Im Rahmen der laufenden Novellierung des Bremer Verfassungsschutzgesetzes erfolgt u.a. eine Umsetzung der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben.

Übermittlungen an das Landesamt für Verfassungsschutz richten sich nach § 18 des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes (BremVerfSchG).

23. Welche konkreten Änderungen des Landes- oder Bundesrechts hält der Senat für geboten, um den Umgang mit ausländischen Gefährdern, einschlägig straffällig gewordenen Personen und Personen mit zugleich extremistischen und psychischen Auffälligkeiten in der Konsequenz notwendiger Maßnahmen rechtssicher, zügiger und wirksamer zu gestalten?

In der Umsetzung des Landesrechts im Umgang mit „Gefährdern“, unabhängig von deren Nationalität, arbeiten zahlreiche Stellen, u.a. Polizeivollzugsbehörden,

Verfassungsschutz und psychiatrische Bedarfsträger bereits intensiv zusammen, um alle rechtlichen Maßnahmen der Gewaltprävention und der Gefahrenabwehr umzusetzen.

Der Senat evaluiert fortlaufend, ob sich hinsichtlich des Umgangs mit „Gefährdern“ neue Herausforderungen ergeben, die die Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Tätigwerdens begründen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.

Anlage(n):

- keine